

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Haupt-, Finanz-, Personal und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben, den Bebauungsplan Nr. K 36 „Garagenhof Friedrichstraße“ – Ortsteil Kapellen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen

BPlan-Nr.: K 36

Bezeichnung: „Garagenhof Friedrichstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. K 36 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabe der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. K 36 ist durch Beschluss des Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschusses vom 04.02.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss vom 04.02.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. K 36 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des der Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Straßenbenennung im Ortsteil Stadtmitte hier: Dr-Elfriede-Cohnen-Weg

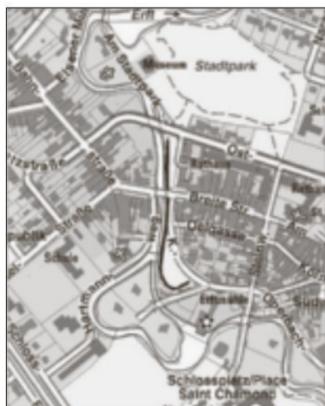
Der Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 2 GO NRW, da nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben, folgenden Beschluss gefasst:

Der im beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemachte Straßenabschnitt erhält die Bezeichnung:

„Dr-Elfriede-Cohnen-Weg“

Ortsteil: Stadtmitte

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ein Übersichtsplan, der den genauen Verlauf des Weges enthält, kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, während der Dienststunden eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Satzung vom 08.02.2021

zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916), und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschuss gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anstelle des Rates der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Der gefäßbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein 80 Liter Abfallentsorgungsgefäß 127,20 Euro / pro Jahr
für ein 120 Liter Abfallentsorgungsgefäß 186,84 Euro / pro Jahr
für ein 240 Liter Abfallentsorgungsgefäß 366,12 Euro / pro Jahr
für ein 770 Liter Abfallentsorgungsgefäß 1.158,60 Euro / pro Jahr
für ein 1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß 1.650,12 Euro / pro Jahr
für ein 5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß 7.495,44 Euro / pro Jahr

b) Der entleerungsbezogene Gebührenanteil der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein 80 Liter Abfallentsorgungsgefäß 1,05 Euro / pro Entleerung
für ein 120 Liter Abfallentsorgungsgefäß 1,25 Euro / pro Entleerung
für ein 240 Liter Abfallentsorgungsgefäß 1,85 Euro / pro Entleerung
für ein 770 Liter Abfallentsorgungsgefäß 11,29 Euro / pro Entleerung
für ein 1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß 14,78 Euro / pro Entleerung
für ein 5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß 42,26 Euro / pro Entleerung

c) Bei den 80 Liter-Gefäßen wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungsbezogene Gebühr für 24 Entleerungen, bei den 120 Liter-Gefäßen für 31 Entleerungen, bei den 240 Liter-Gefäßen für 39 Entleerungen, bei den 770 Liter-Gefäßen für 46 Entleerungen, bei den 1.100 Liter-Gefäßen für 44 Entleerungen und bei den 5.000 Liter-Containern für 52 Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 08.02.2021 zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 08.02.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 08.02.2021

zur 30. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 29. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV.NRW.S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV.NRW.S. 1029) hat der Haupt-, Finanz-, Personal- und Grundstücksausschuss gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NRW anstelle des Rates der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 04.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 29. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich 2,35 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist (§ 2 Abs. 1), werden von der Stadt gereinigt:

- a) **fünfmal wöchentlich** (Innenstadt)
- Breite Straße (einschl. Durchgang zum Rathaus)
 - Karl-Oberbach-Straße 1 - 5
 - Kölner Straße
 - Marktplatz
 - Oelgasse
 - Steinweg
 - Zünftestraße
 - Südwall
 - Synagogenplatz
 - Wallgasse
 - Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

b) **dreimal wöchentlich** der Bahnhofsvorplatz

c) **einmal wöchentlich** alle übrigen Straßen

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 4) für die Straßen der

Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 2) 1,50 €

Streustufe 2 (Straßenverzeichnis Anlage 2) 1,52 €

In das Straßenverzeichnis der Anlage 1 werden folgende Straßen aufgenommen:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Erftwerkstraße	Haus-Nr. 96 - 106
Gustav-Stresemann-Straße	

Die Zusatzangaben der u. g. Straßen im Straßenverzeichnis der Anlage 1 werden wie folgt geändert:

Straßenbezeichnung	Zusatzangaben
Damaschkestraße	von „Ginsterweg“ bis „Willibrordusstraße“

Die Zusatzangaben der u. g. Straßen im Straßenverzeichnis der Anlage 2 werden wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Streustufe	Zusatzangaben
Auf dem Mergendahl	1	nur Wohnsammelstraße
Barrensteiner Weg	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Bergheimer Straße	1	nur Ortsdurchgangsstraße
Damaschkestraße	1	nur Wohnsammelstraße und Wohnweg zu Haus-Nr. 49